

Übersicht



Hilden

Der Bürgermeister
Hilden, den 09.07.2024
AZ.:

WP 20-25 SV 41/087/1

Beschlussvorlage

Änderung der Richtlinien zur Förderung Kultur pflegender Vereine

Für eigene Aufzeichnungen: Abstimmungsergebnis			
	JA	NEIN	ENTH.
CDU			
SPD			
Grüne			
FDP			
AfD			
BA			
Allianz			
Die Linke			

öffentlich

Finanzielle Auswirkungen

Organisatorische Auswirkungen

☒ ja
☐ ja

☐ nein
☒ nein

☐ noch nicht zu übersehen
☐ noch nicht zu übersehen

Beratungsfolge:

Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen 18.09.2024
Rat der Stadt Hilden 25.09.2024

Vorberatung
Entscheidung

00117606

Änderung Förderrichtlinien

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Hilden beschließt nach Vorberatung im Ausschuss Kultur und Heimatpflege und im Ausschuss für Finanzen und Beteiligung die Änderung der Förderrichtlinien für Kultur pflegende Vereine.

Erläuterungen und Begründungen:

Die Richtlinien zur Förderung der Kultur pflegenden Vereine datieren auf dem 1.1.2013. Aufgrund der erforderlichen Haushaltskonsolidierung sind die Förderrichtlinien anzupassen.

Im Rahmen der Haushaltsplanungen für 2025 würden dann die neuen Ansätze vermerkt.

Statt 5.596 € würden mit den veränderten Bedingungen nur 3.466 € Pauschalzuschüsse anfallen.

Auf der Basis der durchgeführten Veranstaltungen in 2023 würden für Sonderzuschüsse 14.011€ statt 20.200 € ausgezahlt werden müssen.

Die Beträge für die Sonderzuschüsse schwanken, da pro Jahr nicht immer gleichviel Veranstaltungen angemeldet werden.

Die Änderungen in den Richtlinien sind durchgestrichen und in rot gekennzeichnet.

gez.

Dr. Claus Pommer
Bürgermeister

Klimarelevanz:

Nein

Inklusionsrelevanz:

ja, für Vereine mit inklusiver Ausrichtung

Finanzielle Auswirkungen

Produktnummer / -bezeichnung	040201	Kulturförderung
Investitions-Nr. / -bezeichnung:		
Pflichtaufgabe oder freiwillige Leistung/Maßnahme	Pflichtaufgabe (hier ankreuzen)	freiwillige Leistung X

Folgende Mittel sind im Ergebnis- / Finanzplan veranschlagt:**(Ertrag und Aufwand im Ergebnishaushalt / Einzahlungen und Auszahlungen bei Investitionen)**

Haushaltsjahr	Kostenträger/ Investitions-Nr.	Konto	Bezeichnung	Betrag €
2024 ff	0402010010	531800	Zuschüsse an übrige Bereiche	25.000

Aus der Sitzungsvorlage ergeben sich folgende neue Ansätze:**(Ertrag und Aufwand im Ergebnishaushalt / Einzahlungen und Auszahlungen bei Investitionen)**

Haushaltsjahr	Kostenträger/ Investitions-Nr.	Konto	Bezeichnung	Betrag €
2025 ff	0402010010	531800	Zuschüsse an übrige Bereiche	17.000

Bei über-/außerplanmäßigem Aufwand oder investiver Auszahlung ist die Deckung gewährleistet durch:

Haushaltsjahr	Kostenträger/ Investitions-Nr.	Konto	Bezeichnung	Betrag €

Stehen Mittel aus entsprechenden Programmen des Landes, Bundes oder der EU zur Verfügung? (ja/nein)

ja

(hier ankreuzen)

nein

(hier ankreuzen)

Freiwillige wiederkehrende Maßnahmen sind auf drei Jahre befristet.
Die Befristung endet am: (Monat/Jahr)

01.01.2028

Wurde die Zuschussgewährung Dritter durch den Antragsteller geprüft – siehe SV?

ja

(hier ankreuzen)

nein

X

(hier ankreuzen)

Finanzierung/Vermerk Kämmerer

Gesehen: Widersprecher

Auszug aus der Niederschrift

Beschlussvorlage öffentlich		SV-Nr.: WP 20-25 SV 41/087
Betreff:	Änderung der Richtlinien zur Förderung Kultur pflegender Vereine	

27.06.2024 Ausschuss für Kultur und Heimatpflege

TOP 5

An der Beratung und Abstimmung zu diesem Tagesordnungspunkt beteiligte sich SB Jutta Cromme/FDP wegen Befangenheit nicht.

Eva Dämmer erklärte, dass alle Bereiche im Kulturbereich auf den Prüfstand gestellt worden seien. Damit auch die Förderung der Kulturpflegenden Vereine.

Aufgefallen sei, dass Kirchen / Pfarrgemeinschaften sehr viele Musikgruppen eingerichtet hätten und dass jede einzelne eine Förderung bekomme. Daher sei im Vorschlag vorgesehen, dass Pfarrgemeinden nur noch als EIN Verein gelten sollten.

RM Torsten Brehmer/SPD erklärte, dass die Vorlage nicht eindeutig sei, durch die Erklärungen aber nun verständlich wäre. Er regte an, dass in Zukunft Satzungen eher überprüft werden sollten (nicht wie in diesem Fall nach elf Jahren). Weiterhin sagte er, dass eine Grenze von 30 Personen zu hoch sei und schlug für die SPD eine Grenze von 20 Personen vor.

Die Vorsitzende erkundigte sich, wie viele Vereine von der Änderung betroffen wären.

Eva Dämmer erklärte, dass nur ein Verein unter den 20 Personen liegen würde.

RM Annegret Gronemeyer/Bündnis 90/Die Grünen erklärte, dass es Pfarrgemeinden in der evangelischen Kirche nicht gäbe und sprach sich für den Begriff Kirchengemeinden aus.

RM Fabian Filatov/CDU sprach sich gegen den Begriff Kirchengemeinden aus, da andere Religionen somit ausgeschlossen werden würden.

Eva Dämmer stimmte zu und schlug den Begriff Religionsgemeinschaften vor.

SB Hannelore Reffgen/Bürgeraktion fragte nach den Auswirkungen für die Vereine.

Außerdem hinterfragte sie, ob die Anzahl der Mitglieder das richtige Maß für die Bewertung sei und ob nicht eher die Qualität bewertet werden sollte.

Eva Dämmer erklärte, dass Qualität im Laienbereich schwer zu definieren sei. Außerdem sollen alle die Möglichkeit haben, in einem Verein aktiv zu sein. Um größeres Engagement zu fördern, gäbe es die Unterscheidung zwischen Pauschalzuschuss und Sonderzuschüssen zu Veranstaltungen. Der Verwaltung sei sehr bewusst, wie wichtig die Arbeit der Vereine für die Stadt sind.

RM Fabian Filatov/CDU hinterfragte den höheren Pauschalzuschuss für Religionsgemeinschaften. Außerdem fragte er, ob nur eingetragene Vereine Förderungen beantragen könnten.

Eva Dämmer erklärte, dass der höhere Betrag zustande komme, weil jeweils mehrere Chöre angemeldet seien und jeweils einen Zuschuss bekommen hätten. Nur eingetragene Vereine hätten die Möglichkeit Zuschüsse zu beantragen.

SB Hannelore Reffgen/Bürgeraktion hielt die Höhe der Kürzungen für ziemlich hoch, da sie mit 30 - 40 % weit über den allgemeinen Einsparungen von 10 % lägen.

Eva Dämmer erklärte, dass es keine Kürzungen geben würde. Die Einsparungen erfolgten

nur über die neue Handhabung in Bezug auf die Religionsgemeinschaften.

RM Fabian Filatov/CDU hinterfragte, ob auch für Pauschalzuschüsse ein Verwendungsnachweis vorgelegt werden müsse.

RM Torsten Brehmer/SPD sprach sich dagegen aus. Der Aufwand stehe in keinem Verhältnis zum Mehrwert.

RM Dagmar Hebestreit/SPD fragte, ob Sonderzuschüsse nur für musikalische Veranstaltungen beantragt werden könnten.

Eva Dämmer verneinte dies.

Beschluss:

Der Ausschuss Kultur und Heimatpflege entscheidet in der Vorberatung, dass die Richtlinien wie vorgeschlagen verändert werden, allerdings die Mindestpersonenzahl für die Vereine auf 20 festzulegen ist und der Begriff der Pfarreigemeinschaften durch Religionsgemeinschaften ersetzt wird.

Abstimmungsergebnis:

Mehrheitlich beschlossen ohne Beteiligung von SB Jutta Cromme/FDP wegen Befangenheit

CDU: Ja

SPD: Ja

FDP: Enthaltung / Befangen

Bürgeraktion: Ja

AfD: Nein

Vorschlag zur Änderung Richtlinien zur Förderung Kultur pflegender Vereine und Organisationen in Hilden

1.	<u>Allgemeine Grundsätze</u>
1.1	Die Stadt Hilden fördert die anerkannten Kultur pflegenden Vereine und Organisationen Hildens nach diesen Richtlinien im Rahmen der im Haushalt der Stadt bereitgestellten Mittel. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Eine „Doppelförderung“ durch die Stadt Hilden wird ausgeschlossen.
1.2	Die Entscheidung über die Aufnahme in die Liste der anerkannten Vereine und Organisationen Hildens erfolgt durch den Ausschuss für Kultur und Heimatpflege aufgrund eines schriftlichen Antrages. Der Ausschuss entscheidet ebenfalls über den Zeitpunkt der Aufnahme.
1.3	Vereine, die nicht mindestens zehn zwanzig Mitglieder haben und alle zwei Jahre öffentlich in Hilden eigenständig – d.h. selbst oder in Verbindung mit anderen anerkannten Kultur pflegenden Vereinen und Organisationen Hildens – auftreten bzw. in Erscheinung getreten sind, werden aus der Liste der Kultur pflegenden Vereine und Organisationen Hildens gestrichen.
1.4	Eine Streichung aus der Liste ist nicht endgültig. Auf Antrag können die Vereine, die nicht mehr in der Liste enthalten sind, mit Nachweis ihrer Mitgliederzahlen und einer öffentlichen Aktivität im darauf folgenden Haushaltsjahr mit dem vollen Grundbetrag gefördert werden.
2.	<u>Pauschalzuschüsse</u>
2.1	<p>Als Kultur pflegende Vereine im u.a. Sinne gelten einzelne Vereine oder religiöse Gemeinschaften. Jeder Kultur pflegende Verein erhält – nach Rechtskraft der Haushaltssatzung – einen jährlichen Grundbetrag, und zwar wird dieser wie folgt festgesetzt:</p> <p>500,00 € für anerkannte religiöse Gemeinschaften 350,00 € für anerkannte Vereine und Organisationen über 70 Mitglieder, sowie sonstige kulturelle Vereine und Organisationen Hildens gemäß Einzelfallentscheidung des Bürgermeisters 220,00 € für anerkannte Vereine und Organisationen bis 70 Mitglieder und sonstige Kultur pflegende Vereine und Organisationen Hildens gemäß Einzelfallentscheidung des Bürgermeisters</p>
2.2	Für den Pauschalzuschuss muss ein Verwendungsnachweis nicht erbracht werden. Der Verein/die Organisation hat jährlich die Mitgliederzahl in geeigneter Form nachzuweisen. Der Zuschuss ist für kulturellen Bedarf zu verwenden.

2.3	Kultur pflegende Vereine und Organisationen, die Kinder- und Jugendarbeit leisten, erhalten jährlich pro Mitglied 5,00 Euro. Der Zuschuss wird für diejenigen Mitglieder gezahlt, die im Zuschussjahr ihr 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Die Anzahl der betroffenen Zuschussempfänger ist jährlich in geeigneter Form nachzuweisen. Der Zuschuss ist für kulturelle Zwecke zu verwenden. Chorleiter, die für Kultur pflegende Vereine und Organisationen tätig sind, die Kinder- und Jugendarbeit leisten, erhalten einen jährlichen städtischen Zuschuss von 150,00 €. Ein entsprechender Nachweis über die Verpflichtung
-----	--

	als Chorleiter des Vereins ist in geeigneter Form beizubringen.
.	<u>Sonderzuschüsse</u>
3.1	Sonderzuschüsse können auf Antrag für kulturelle Einzelveranstaltungen in Hilden, die in eigener Regie oder mit anderen Kultur pflegenden Vereinen oder Organisationen Hildens durchgeführt werden, durch den Bürgermeister gewährt werden. Der Sonderzuschuss für eine Veranstaltung beträgt höchstens 1.530,00 €. Jeder Verein kann, unabhängig von der Zahl der Veranstaltungen, maximal 2.000,00 € im Jahr erhalten. Religiöse Gemeinschaften werden als ein Verein betrachtet.
3.2	Dem Antrag muss ein detaillierter Finanzplan beigefügt werden, aus dem hervorgeht: <ul style="list-style-type: none"> a) die spezifizierten Gesamtkosten der Veranstaltung, unterteilt nach Honorarkosten für Gastkünstler/Orchester (spezifiziert), Reisekosten, Kosten für Unterbringung, Mieten und sonstige Nebenkosten (Versicherungen, GEMA, Künstlersozialkasse etc., aber keine Noten); b) Einnahmen (z.B. Spenden, Werbeerträge, Eintrittsgelder und Verkaufserlöse); c) die nicht gedeckten Kosten unter Berücksichtigung der Einnahmen d) Zuschussbedarf, wonach der Sonderzuschuss durch das Kulturamt festgestellt wird.
3.3	Bis zum 15.08.06 eines jeden Jahres müssen Anträge auf Sonderzuschüsse für das folgende Jahr bei dem Kulturamt der Stadt eingereicht werden, damit eine vorausschauende Jahresplanung erfolgen kann. Über später eingehende, begründete Anträge entscheidet der Bürgermeister im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.
3.4	Ein Sonderzuschuss ist ausschließlich für den im Antrag bestimmten Zweck zu verwenden.
3.5	Nach Abschluss der Maßnahme ist der Stadt Hilden – Kulturamt- innerhalb von sechs Wochen, spätestens vor Jahresende , ein Verwendungsnachweis vorzulegen. Die Kosten sind durch Belege (Rechnungen, Quittungen usw.) nachzuweisen. Die Belege sind mindestens 3 Jahre aufzubewahren.
3.6	Wird die Verwendung des Zuschusses nicht ordnungsgemäß – und termingemäß nachgewiesen oder werden die Mittel nicht ihrem Zweck entsprechend verwendet, so ist der Zuschuss zurück zu zahlen.

3.7	Zur Berechnung von Kennzahlen innerhalb des Neuen Kommunalen Finanzmanagements (NKF) ist in der Abrechnung die Anzahl der Veranstaltungsbesucherinnen und –besucher aufzuführen.
3.8	Der Verein weist in seinen Werbeträgern und in seinen Einladungen darauf hin, dass die Veranstaltung von der Stadt Hilden gefördert wird. Die Angabe der Logos stimmt er zuvor mit der Öffentlichkeitsarbeit der Stadt Hilden ab.
4.	<u>Jubiläumszuwendungen</u>
4.1	Kultur pflegende Vereine und Organisationen, die auf ein 25-, 50-, 75- usw. –

	jähriges Bestehen zurückblicken können, erhalten eine Zuwendung von 5,00 € für jedes Jahr, maximal jedoch 510,00 €. Ein Verwendungsnachweis ist nicht erforderlich.
5.	<u>Inkrafttreten</u>
	Die Richtlinien zur Förderung Kultur pflegender Vereine und Organisationen in Hilden treten zum 01.01.2013 01.01.2025 in Kraft.